

# **Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung**

## **Inhaltsverzeichnis**

Teil I - Richtlinienübersicht .....	2
1. Ziel und Zweck der Förderung .....	2
2. Inhalt der Richtlinie .....	2
3. Gebietskulissen .....	3
4. Zuständige Stellen .....	4
Teil II - Einzelbestimmungen .....	8
1. Ländliche Regionalentwicklung .....	8
1.1 Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie nach LEADER .....	9
1.2 Umsetzung eines Regionalen Entwicklungskonzepts (LEADER).....	10
1.3 Vorbereitung und Umsetzung von Kooperationsprojekten (LEADER).....	13
1.4 Laufende Kosten (LEADER).....	15
1.5 Ergänzende Maßnahmen zur Förderung einer integrierten ländlichen Regionalentwicklung .....	17
1.5.1 Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte (ILEK) .....	17
1.5.2 Kleinunternehmen der Grundversorgung .....	18
1.5.3 Kleinunternehmen im Gastgewerbe .....	21
1.5.4 Basisdienstleistungen und Infrastruktur .....	22
1.5.5 Regionalbudget .....	25
2. Dorfentwicklung .....	27
2.1 Planungen und Dienstleistungen .....	30
2.2. Basisinfrastruktur, Daseinsvorsorge und Grundversorgung .....	32
2.3. Umnutzung, Sanierung und Neubau im Ortskern .....	34
2.4. Lokale Kleinvorhaben .....	36
2.5. Städtebaulich verträglicher Rückbau .....	38
2.6 Strategische Sanierungsbereiche .....	40
3. Dorfmoderation – Moderations- und Beratungsdienstleistungen zur Begleitung von Veränderungsprozessen.....	41
Teil IV – Weitere Bausteine zur ländlichen Entwicklung.....	51
1. Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ .....	51
2. Landtourismusstrategie.....	51

Öffentliche nicht-kommunale Träger: 65 Prozent, max. 500.000 Euro

Für Vorhaben nach Teil II Nr. 1.5.4.2 Buchst. b):

Öffentlich kommunale Träger: FAG-Quote (durchschnittliche Regelförderung 65 Prozent), max. 500.000 Euro

Öffentliche nicht-kommunale Träger: 65 Prozent, max. 500.000 Euro

Private Träger: 65 Prozent, max. 500.000 Euro

Für Vorhaben nach Teil II Nr. 1.5.4.2 Buchst. c):

Öffentlich kommunale Träger: FAG-Quote (durchschnittliche Regelförderung 65 Prozent), max. 100.000 Euro

Öffentliche nicht-kommunale Träger: 65 Prozent, max. 100.000 Euro

Für Vorhaben von herausragender landespolitischer Bedeutung kann das für Dorf- und Regionalentwicklung zuständige Ministerium im Falle von a) und b) einer einzelfallbezogenen Anhebung des Höchstzuschusses zustimmen.

### 1.5.5 Regionalbudget

Auf der Grundlage der GAK Bestimmungen der Integrierten ländlichen Entwicklung wird erstmalig die eigenverantwortliche Entwicklung durch die Bereitstellung eines Regionalbudgets gestärkt.

Die Umsetzung erfolgt innerhalb der Gebietskulisse nach Teil I Nr. 3.2.

#### 1.5.5.1 Zuwendungszweck

Mit dem Regionalbudget können Kleinprojekte durchgeführt werden, die der Umsetzung einer regionalen Entwicklungsstrategie (REK) dienen.

Es werden Anreize geschaffen, die die strategische Vernetzung der Akteure verbessern.

Die Förderung sieht vor, dass das Regionalbudget dem Träger einer Entwicklungsstrategie zur Verfügung gestellt wird (Erstempfänger) und dieser im Zuge einer privatrechtlichen Vereinbarung die Zuwendung an mehrere Träger (Letztempfänger) zur Umsetzung von Kleinvorhaben weiterleitet.

#### 1.5.5.2 Gegenstand der Förderung / Förderausschluss

Gefördert werden können die Vorbereitung und Umsetzung von Kleinvorhaben unter Einbeziehung baulicher Investitionen, Maschinen und Ausstattungsgegenstände sowie Dienstleistungen und Sachausgaben.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Infrastruktureinrichtungen in anerkannten Kommunen der Dorfentwicklung, die nicht den Strategien eines IKEK nach Teil II Nr. 2.1.2 entsprechen,
- Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe und Industriegebieten,
- Investitionen in unternehmerisch oder privat genutzten Wohnraum,
- Erwerb unbebauter Grundstücke,
- Ausgaben für den laufenden Betrieb
- Ausgaben für Unterhaltung und Einzelberatung,

- Dienstleistungen ohne entsprechende Qualifizierungsnachweise,
- Personalleistungen,
- Reisekosten, die die Sätze des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) überschreiten sowie die im Fahrpreis enthaltene Umsatzsteuer,
- Fahrzeuge, die nicht im Zusammenhang mit Vorhaben der Daseinsvorsorge stehen,
- gesetzlich vorgeschriebene Planungsarbeiten,
- Bau- und Erschließungsvorhaben,
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- Vorhaben nach Teil II Nr. 1.4,
- Tourismusinfrastrukturvorhaben, die nicht in Landes- oder Destinationsstrategien eingebunden sind und für die seitens der Destination keine verbindliche Vermarktungsbeteiligung vorliegt,
- Vorhaben von Unternehmen im Sinne des Beihilferechts (vgl. Teil III Nr. 6).

1.5.5.3 Zuwendungsempfänger sind anerkannte Lokale Aktionsgruppen (juristische Person)

1.5.5.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Das Regionalbudget wird auf der Grundlage der Projektauswahlkriterien einer LAG durch ein Entscheidungsgremium ausgewählt und ist mit einer Projektbeschreibung der Einzelmaßnahmen der Letztempfänger jährlich bis zum 1. April bei der Bewilligungsstelle bekannt zu geben.

Eine Einordnung in das Ranking der LAG ist nicht erforderlich, da die GAK-Mittel ergänzend zum Planungsbudget von der LAG beantragt werden.

1.5.5.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die anerkannten LAG erhalten die Mittel im Rahmen einer Zuwendung zur Deckung von Ausgaben für einzelne abgegrenzte Vorhaben.

Die Höhe des Regionalbudgets kann je LAG jährlich bis zu 200.000 Euro betragen und schließt einen Eigenanteil von 10 Prozent ein.

Die LAG leitet diese sodann nach VV Nr. 12 zu § 44 LHO an die Träger der Kleinvorhaben (Letztempfänger) weiter.

Letztempfänger können sein

- juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts
- natürliche Personen und Personengesellschaften

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

**Die Förderquote der Letztempfänger beträgt 80 Prozent. Die zuwendungsfähigen Ausgaben eines Kleinprojektes je Letztempfänger beträgt maximal 20.000 Euro.**

#### 1.5.5.6 Sonstige Bestimmungen

Der Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) ist im Rahmen der Weiterleitung für die Einhaltung der verwaltungs- und fachrelevanten Bestimmungen verantwortlich und hat diese vertraglich dem Letztempfänger zu übertragen.

Es wird nur ein Regionalbudget pro Jahr und LAG bewilligt. Die Verwendung ist im Jahr der Bewilligung nachzuweisen.

## 2. Dorfentwicklung

Moderne und zukunftsfähige Dörfer sind ein wesentlicher Bestandteil des ländlichen Raums. Ziel der hessischen Dorfentwicklung ist daher, die Dörfer im ländlichen Raum als attraktiven und lebendigen Lebensraum in allen Lebensbereichen zu gestalten sowie durch eine eigenständige Entwicklung die sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Potenziale vor Ort zu mobilisieren. Die unterschiedliche räumliche Lage und strukturelle Ausgangssituation der Kommunen sind dabei zu berücksichtigen.

Das in Teilräumen geringe Angebot an guter öffentlicher Basisinfrastruktur und ausreichender Daseinsvorsorge, die Schrumpfung der Einwohnerzahl und Alterung der Bevölkerung sowie zunehmender Gebäudeleerstand stellen die Menschen in den ländlich geprägten Kommunen Hessens vor große Probleme. Dabei erschwert die kleinteilige Siedlungsstruktur des ländlichen Raums die Versorgung und Teilhabe der Menschen an öffentlichen und privaten Dienstleistungen. Die erforderlichen Anpassungs- und Entwicklungsprozesse an die demografischen und strukturellen Veränderungen sollen deshalb mit Hilfe der Dorfentwicklung nachhaltig begleitet werden. Dazu müssen überörtliche und regionale Zusammenhänge stärker beachtet werden.

Der demografische und strukturelle Wandel erfordert eine nachhaltige Strategie, wie sich eine Kommune insgesamt entwickeln soll und welche Funktionen die einzelnen Stadt-/Ortsteile dabei übernehmen. Die kommunale Gesamtstrategie auf der Grundlage eines IKEK muss sich auf alle Stadt-/Ortsteile erstrecken und u.a. Aussagen darüber treffen, wie Grundversorgung und kommunale Infrastruktur längerfristig gesichert werden können. Dabei sind die Bürgermitwirkung ebenso wie der Aufbau von sozialen und kulturellen Netzwerken, die Steigerung der Energieeffizienz sowie die Verringerung des Flächenverbrauchs eigenständige Programmziele. Um eine flächensparende Siedlungsentwicklung nach dem Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ zu ermöglichen, werden vielfältige finanzielle Anreize für eine nachhaltige Innenentwicklung angeboten.

Funktionell und gestalterisch intakte Ortskerne sind für Bewohner und die Identität der Orte von großer Bedeutung. Sie sind Träger der Geschichte, Identifikationsgegenstand, ein Ensemble regionaler Baukultur, räumlich auf den Kern konzentriert und auf kurzem Weg erreichbar. Der Wunsch nach modernen Wohnformen und weitere Entwicklungen haben in den letzten Jahrzehnten zu einer Vernachlässigung der Ortskerne geführt. Mit den Förderangeboten zur Stärkung der Innenentwicklung sollen in den Ortskernen der ländlich geprägten Kommunen Hessens zentrale Funktionen gestärkt und eine zukunftsfähige Wohn- und Lebensqualität erhalten bzw. geschaffen werden, um auch jungen Familien eine lebenswerte Heimat in den Ortskernen zu bieten.

Um den IKEK-Prozess optimal zu begleiten, wird eine durchgängige professionelle Verfahrensbegleitung durch entsprechendes Fachpersonal gefördert. Damit wird den Kommunen

Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt. Zunehmend sind auch öffentliche Zuwendungsempfänger im Bereich „wirtschaftlicher Tätigkeit“ und damit unternehmerisch tätig. Zu fordern ist dann eine eindeutige Trennung zwischen wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit, um Quersubventionen zwischen beiden Bereichen zu vermeiden.

Generell wird eine Einrichtung wirtschaftlich tätig, wenn sie Waren und/oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anbietet.

Einen maßgeblichen Anhaltspunkt zur Trennung von wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten bildet die steuerliche Abgrenzungsrechnung im Rahmen der Betriebe gewerblicher Art (steuerbare Vorhaben sind in der Regel umsatzsteuerpflichtig und nach den Vorgaben der EU-Trennungsrechnung im Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeit).

Das Erfordernis der Trennungsrechnung folgt auch aus der Transparenzrichtlinie der EU-Kommission (Richtlinie 2006/111/EG vom 16. November 2006, ABl. EU L 318, S. 17).

## Teil VI – Inkrafttreten/Außerkräfttreten

---

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ in Kraft und mit Ablauf des \_\_\_\_\_ außer Kraft.

Sie ersetzt die bisherige Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung vom 22. März 2018 (StAnz. S. 470), die mit dieser Neufassung außer Kraft tritt.

Wiesbaden, Juni 2019

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

VII 8 - 086 b - 02.02